

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 664071-0

Fax: +43(732) 664071-344

III.

Rechte und Verbindlichkeiten der Mitglieder.

§. 3.

Alle wirklichen Vereinsmitglieder haben gleiche Rechte und zwar:

- a) auf Rückzahlung und wenn immer mögliche Verzinsung der eingelegten Beträge
- b) auf Gelddarlehen (unter Umständen selbst unverzinslich, siehe §. 10).
- c) auf freie Wahl und Abstimmung bei den allgemeinen Vereins-Versammlungen und
- d) auf den Bezug einer Verhältnismäßigen Dividende von dem allfälligen Reingewinne der Vereinskasse im Falle der Auflösung dieses Vereines.

Auf diesen Bezug haben jedoch nur jene wirklichen Mitglieder Anspruch, welche zur Zeit der Vereins-Auflösung Mitglieder dieses Vereines sind.

Die Ehrenmitglieder theilen mit den wirklichen Mitgliedern das unter c angeführte Recht auf freie Wahl und Abstimmung bei den allgemeinen Vereinsversammlungen.

§. 4.

Jedes wirkliche Mitglied hat:

- a) beim Eintritte in den Verein einen Gulden öst. Währ. zu erlegen,
- b) verpflichtet sich mit dem Eintritte in den Verein mindestens durch volle zwei Jahre Mitglied dieses Vereines zu bleiben.

Ein beabsichtigter Austritt muß drei Monate vor Ablauf jeden zweiten Jahres angemeldet werden, widrigens die Verpflichtung zum Verbleiben im Vereine auf je weitere zwei Jahre besteht.

Ehrenmitgliedern steht der Austritt jederzeit frei.

IV.

Bildung des Fondes.

§. 5.

Die im §. 4 gedachten ersten Einlagen der wirklichen Mitglieder per einen Gulden öst. Währ. und die von den Gründern und Ehrenmitgliedern einfließenden Beträge bilden den Reservefond. (§. 8.)

Als Gründer werden diejenigen angesehen, welche Behufs des Ins-Lebentreten dieses Vereines, zur Bildung des Reservefondes einen Beitrag geben.

Die späteren Einlagen der wirklichen Mitglieder können von denselben an Zeit und Höhe des Betrages, nach Belieben gemacht werden, nur wird für jede einzelne Einlage der Betrag pr. Zehn Kreuzer öst. Währ. als Minimum festgesetzt.

Diese späteren Einlagen bleiben Eigenthum der einzelnen Einleger und können vom Einleger jederzeit nach vorausgegangener achtägiger mündlicher oder schriftlicher Meldung beim Ausschusse wieder behoben werden.